

Leitlinien für die Betreuung von Promotionsvorhaben an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 4. September 2017 die folgenden Leitlinien für die Betreuung von Promotionsvorhaben erlassen.

Präambel

Die Promotion ist eine reguläre Voraussetzung für die Karriere als Wissenschaftler/in oder als Universitätslehrer/in. Mit ihr wird der Nachweis zu eigenständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erbracht, die zum Erkenntnisgewinn im Fachgebiet beiträgt. Sie stellt damit ein zentrales Element der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dar und gehört zu den Kernaufgaben einer Universität. Mit dem Promotionsrecht der Fakultäten geht die Verantwortung einher, den Doktorandinnen und Doktoranden bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung ihres Promotionsvorhabens zu bieten. Dazu gehört ganz wesentlich auch die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung.

Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ist sich der Verantwortung bewusst, die ihr mit dem Recht zur medizinischen Promotion übertragen wurde und hat deshalb – unbeschadet der sonstigen die Promotion betreffenden Regelungen der Fakultät – die folgenden Leitlinien für die Betreuung von Promotionsvorhaben erlassen:

I. Grundsätze

Eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsvorhabens ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen der promovierenden Person und den betreuenden Personen. Eine Kultur der Transparenz hinsichtlich der wechselseitigen Erwartungen, der Offenheit in der Benennung von Schwierigkeiten und der Würdigung von Erfolgen, der Klarheit über Aufgabenstellung, Ziele und Methoden des Forschungsprojekts, sowie des wechselseitigen Respekts und der Fairness bei der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses bildet die Grundlage für das Gelingen des Promotionsvorhabens und muss von Beginn an durch alle Beteiligten einvernehmlich hergestellt werden. Dazu gehört auch die angemessene Sensibilität bezüglich kultureller Hintergründe und der Chancengerechtigkeit insbesondere zwischen den Geschlechtern, sowie ein Augenmerk auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Den betreuenden Personen kommt eine wesentliche Mitverantwortung für die Erreichung des Promotionszieles zu. Dies gilt auch dann, wenn Teile der Betreuungsarbeit an Dritte delegiert werden. Wegen der besonderen Verantwortung, die mit der Übernahme einer Promotionsbetreuung einhergeht, ist die vollständige Delegation der Betreuungsarbeit grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion unabhängig von der Dauer einer möglichen Finanzierung des Promotionsvorhabens.

Zur Erreichung des Promotionszieles und der Förderung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit wirken die betreuenden Personen untereinander kollegial zusammen und nehmen ihre Aufgaben unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und der im Verhaltenskodex der Charité niedergelegten Compliance-Regeln wahr. Sie achten darauf, nicht mehr Promotionsbetreuungen als Erst-, Zweit- oder Drittbetreuer/in zu übernehmen, als mit der angemessenen Betreuung jedes einzelnen Vorhabens vereinbar ist. Im Falle ihres Weggangs oder ihres aus sonstigen Gründen erfolgenden Ausscheidens aus dem Betreuungsverhältnis tragen sie eigenverantwortlich Sorge für die Fortsetzung der Betreuung durch eine/n Ersatzbetreuer/in bis zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens.

II. Pflichten und Aufgaben

Wer die Betreuung eines Promotionsvorhabens an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin als Erstbetreuer/in übernimmt, nimmt damit in Absprache mit den anderen betreuenden Personen insbesondere die im Folgenden aufgeführten Verpflichtungen und Aufgaben auf sich, wobei er/sie Teile der Betreuungsarbeit an eine/n Stellvertreter/in delegieren kann:

1. Er/Sie berät bei der Wahl eines geeigneten Themas und achtet dabei unter anderem darauf, dass Anspruch und Umfang des Vorhabens einen erfolgreichen Abschluss regelmäßig innerhalb von drei Jahren zulassen. Nach Möglichkeit sollen dabei publikationsfähige Resultate zu erwarten sein. Bei fächerübergreifenden Themen trägt er/sie, z. B. durch Vorschläge geeigneter weiterer betreuender Personen, Sorge für eine themenentsprechende Betreuung.
2. Er/Sie unterstützt die promovierende Person im Falle einer Promotion im Advanced Track bei der Erstellung eines Kursplans zur Belegung von Veranstaltungen, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Thema der Promotion stehen.
3. Er/Sie trägt für die Einarbeitung der promovierenden Person Sorge, soweit dies mit Blick auf das gewählte Thema oder die erforderlichen Methoden und Untersuchungstechniken erforderlich ist.
4. Er/Sie trägt Sorge für regelmäßige Treffen mit der promovierenden Person entsprechend des in der Promotionsvereinbarung festgelegten Turnus und lässt sich darin über erzielte Ergebnisse und eventuell aufgetretene Schwierigkeiten unterrichten. Er/Sie überprüft dabei regelmäßig den Fortschritt in der Bearbeitung des Vorhabens und eine eventuell erforderliche Anpassung des Zeitplans. Er/Sie informiert die promovierende Person unverzüglich, wenn er/sie größere Umsetzungsschwierigkeiten sieht. Ziel ist es zu vermeiden, dass besprochene und fertiggestellte Abschnitte der Dissertation im Nachhinein einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen und sich der erfolgreiche Abschluss des Promotionsvorhabens dadurch unverhältnismäßig verzögert. Er/Sie achtet bei seiner Beratung darauf, dass der Charakter der Dissertation einer selbständig erbrachten Leistung dadurch nicht gefährdet wird.
5. Er/Sie trägt Sorge für eine Aufklärung der promovierenden Person über Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Einhaltung der gültigen Richtlinien für die Nennung von Autor/inn/en auf Publikationen.
6. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass eventuell erforderliche Genehmigungen, Ethikvoten o. ä. rechtzeitig eingeholt werden und vorliegen.
7. Er/Sie trägt Sorge für eine angemessene statistische und biometrische Betreuung des Forschungsvorhabens, wo dies mit Blick auf das Thema des Forschungsvorhabens erforderlich ist.
8. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die promovierende Person Zugang zu der Ausstattung hat, die für die erfolgreiche Durchführung ihres Forschungsvorhabens erforderlich ist.
9. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass der promovierenden Person in dem Fall, dass sie bei ihm/ihr angestellt wird, nach Möglichkeit nur Dienstaufgaben übertragen werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
10. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die promovierende Person, wenn sie bei ihm/ihr angestellt wird, ausreichend Gelegenheit zur Arbeit an ihrem Promotionsvorhaben sowie Freiräume für eigenständige Forschung hat.
11. Er/Sie fördert und berät die promovierende Person kontinuierlich in ihrem Promotionsvorhaben. Dazu gehört unter anderem der Hinweis auf geeignete Wege des Diskurses (Tagungen, Konferenzen etc.) und der Veröffentlichung, der Finanzierung, der ideellen und sachlichen Förderung oder auch auf Wettbewerbe und Wissenschaftspreise.
12. Er/Sie verpflichtet sich, für die Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung ausschließlich unabhängige und neutrale Gutachter vorzuschlagen.
13. Er/Sie trägt zusammen mit der promovierenden Person Sorge für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Primärdaten über einen Zeitraum von 10 Jahren.
14. Er/Sie verpflichtet sich, im Falle der Anrufung der Vertrauensperson/en für Promotionsangelegenheiten durch eine beteiligte Person kooperativ und lösungsorientiert an der Bereinigung des Konfliktes mitzuwirken.

Zweit- und Drittbetreuer/in wirken beratend mit und sollen sich in Absprache mit dem/der Erstbetreuer/in dort, wo es sinnvoll und im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens zweck-

mäßig ist, an den Betreuungsaufgaben beteiligen. Die betreuenden Personen informieren einander kontinuierlich über alle Belange, die für die Förderung und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens relevant sind.

III. Ansprechpartner/innen

Eine betreuende Person kann sich zwecks Beratung in Fragen, die die Betreuung von Promotionsvorhaben betreffen, an die vom Fakultätsrat benannte/n Vertrauensperson/en für Promotionsangelegenheiten, die Mitarbeiter/innen des Promotionsbüros oder den/die Koordinator/in der Promotionsumgebung wenden. Eine Entlassung aus eventuell bestehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit wird dadurch nicht bewirkt. Die Möglichkeit, sich an die Ombudsleute gemäß Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wenden, bleibt unberührt.

Berlin, den 4. September 2017

Prof. Dr. Axel R. Pries
DEKAN